



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 Berlin

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

FG: Umsatzsteuerbefreiung bankmäßiger Vermögensverwaltung

20.06.2010

Umsätze aus einer bankmäßigen Vermögensverwaltung sind in der Regel nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen, sondern die erbrachten Leistungen sind insgesamt nach § 4 Nr. 8c bzw. 8e UStG steuerfrei. Das gilt zumindest, solange es sich um unselbständige Nebenleistungen handelt (FG Hessen 22.3.2010, 6 K 1930/09). Für diese Einordnung spricht bereits, wenn der Kunde keine eigene Auswahlentscheidung treffen kann.

Es handelt es sich bei der gegenüber den Kunden erbrachten Dienstleistung um eine einheitliche Leistung, die aus der Vermittlung von Geschäften mit Wertpapieren und Geldforderungen einerseits und einer sonstigen vom Kunden ebenfalls bezahlten und daher an ihn erbrachten Dienstleistung andererseits besteht, bei der die letztere Leistungskomponente als unselbständige Nebenleistung an der Steuerfreiheit der ersten Leistungskomponente teilnimmt.

Hinweis: Gegen dieses Urteil vom Hessischen FG wurde von der Verwaltung Revision unter V R 9/10 eingelegt, weil die Teilpauschalvergütung zumindest teilweise auf die anfallenden Gebühren für den Ankauf und Verkauf bestimmter Vermögensgegenstände entfällt (BMF 9.12.2008, IV B 9-S 7117-f/07/10003, BStBl 2008 I S: 1086), die weder unter § 4 Nr. 8e noch 8c UStG fallen. Darüber hinaus stellt die Verwaltung die Frage, ob die sonstige Dienstleistung eine unselbständige Nebenleistung zur steuerbefreiten Hauptleistung darstellt.

Laut BFH (11.10.2007, V R 22/04, BStBl. 2008 II S: 993) stellt die über eine depotmäßige Verwahrung hinausgehende aktive Verwaltung eines Anlageportfolios einen Umsatz „im Geschäft mit Wertpapieren“ (§ 4 Nr. 8e UStG) bzw. „im Geschäft mit Forderungen“ (§ 4 Nr. 8c UStG) dar. Das betrifft das laufende, unter Ausnutzung von relevanten Informationen und Fachkenntnissen gesteuerte Umschichten des Portfolios zum Zwecke der Wert- und Ertragsteigerung. Dabei hat der BFH maßgeblich auf den Umstand abgestellt, dass das verwaltende Institut im Namen und für Rechnung der Anleger An- und Verkäufe tätigt, was über den Rahmen einer rein materiellen, technischen oder administrativen Tätigkeit hinausgeht.



Es kann dahinstehen, ob die in der Literatur zum Teil geäußerte Kritik an den im Urteil gemachten Ausführungen zutrifft und insoweit zu hinterfragen ist, ob das verwaltende Institut im Rahmen der aktiven Portfolioverwaltung bei wirtschaftlicher Betrachtung insgesamt Umsätze „im Geschäft mit“ Wertpapieren und Geldforderungen ausführt. Denn nach Überzeugung des Hessischen FG handelt es sich bei der gegenüber den Kunden erbrachten Dienstleistung um eine einheitliche Leistung, die aus der Vermittlung von Geschäften mit Wertpapieren und Geldforderungen einerseits und einer sonstigen – vom Kunden ebenfalls bezahlten und daher an ihn erbrachten Dienstleistung andererseits besteht, bei der die letztere Leistungskomponente als unselbständige Nebenleistung an der Steuerfreiheit der ersten Leistungskomponente teilnimmt.

Die Dienstleistung ist zum Teil als Vermittlungstätigkeit zu charakterisieren, die von der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 8e und 8c UStG ohne weiteres umfasst ist. Der Vermittlungsbegriff des § 4 Nr. 8 UStG ist gemeinschaftsrechtlich autonom auszulegen (EuGH 21.6.2007, C-453/05, Ludwig). Zweck der Tätigkeit bei der Vermittlung von Umsätzen mit Wertpapieren und Geldforderungen ist es, das Erforderliche zu tun, damit zwei Parteien einen Vertrag schließen, ohne dass der Vermittler ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrages hat. Sie kann unter anderem darin bestehen, einer Vertragspartei Gelegenheiten zum Vertragsschluss nachzuweisen, mit der anderen Partei Kontakt aufzunehmen oder im Namen und für Rechnung des Kunden über die Einzelheiten der gegenseitigen Leistungen zu verhandeln (EuGH 13.12.2001, C-235/00 CSC Financial Services; BFH 19.4.2007, V R 31/05, BFH/NV 2007 S. 1546).

Es kann dahinstehen, ob die darüber hinaus erbrachten Leistungen (Sammlung von Informationen und die Bereitstellung des vorhandenen Fachwissens zur Vorbereitung bestimmter An-, Verkaufs- oder Stillhalteentscheidungen) selbst Leistungen i. S. d. § 4 Nr. 8 UStG darstellen oder ob es sich mit der Begründung um nicht nach diesen Vorschriften steuerbefreite Teilleistungen handelt. Denn jedenfalls handelt es sich bei diesen sonstigen Teilleistungen um gegenüber der eigentlichen Vermittlungsleistung unselbständige Nebenleistungen. Die dagegen seitens der Finanzverwaltung und von Teilen der Literatur vertretene Ansicht, wonach die sonstigen Verwaltungs-Leistungen der Gesamtleistung ihr Gepräge geben, hält das FG nicht für überzeugend.

Dabei ist die Besonderheit zu beachten, dass der Kunde zwar keine sog. „all-in-fee“ (Vollpauschalvergütung) zahlt (mit der sämtliche für den An- und Verkauf anfallenden Gebühren abgegolten wären), die von ihm zu zahlende Vergütung jedoch als „Teilpauschalvergütung“ zumindest zu 1/3 auf die anfallenden Gebühren für den An- und Verkauf bestimmter Vermögensgegenstände entfällt. Damit stellt sich ein nicht ganz unerheblicher Teil der Vergütung als Gegenleistung für die Vermittlung derartiger An- und Verkäufe dar. Dieser Umstand spricht für eine besonders enge Verflechtung der An- und Verkaufsaktivitäten mit den sonstigen (Verwaltungs-)Teilleistungen. Hieran ändert der Umstand nichts, dass es möglicherweise während einzelner Abrechnungsperioden zu keinen Kauf- oder Verkaufsgeschäften kommt. Denn jedenfalls werden bei der erstmaligen Anlage des überlassenen Vermögens entsprechende Geschäfte getätigt, deren Vermittlung nach dem vorgelegten Mustervertrag von der laufenden Teilpauschalvergütung ebenfalls erfasst wird.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.